



PROTOKOLL WM-ARBEITSKREIS KAPITALMAßNAHMEN / STEUERN

Carmen Bast
Klaus Schuld

07. März 2023

AGENDA

1. Side-Pockets bei Fonds
2. Sonderdividende VW zum Bewertungstag eines Zertifikates
3. Kapitalmaßnahmen bei sog. § 23 Papieren
4. Zahlungen im Rahmen von Liquidation / Teilliquidation bei Aktien
5. Diskussion F32/2022 vom 15.11.2022 bzgl. Rz 116 (eingereicht durch DB-IS)
6. Neue Fachinformation F05/2023 vom 22.02.2023 (eingereicht durch DB-IS)
7. Spin-Off - BMF-Schreiben 19.05.2022 Rz. 113ff. (eingereicht durch DB-IS)
8. Linde (eingereicht durch Commerzbank)



SIDE-POCKETS BEI FONDS

SIDE-POCKETS BEI FONDEN

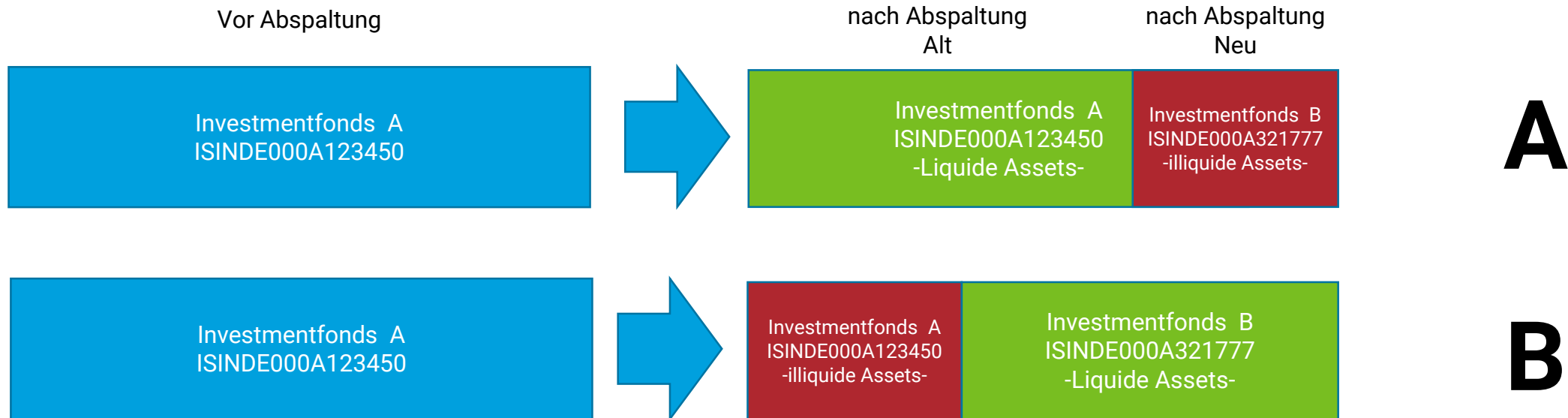
Übertragung von (il)liquiden Assets eines Investmentfonds auf einen neuen Investmentfonds im Rahmen einer Abspaltung

- Aufgrund der fehlenden Handelbarkeit von Wertpapieren können Investmentfonds keine Preisberechnung der Anteilsscheine vornehmen
- Aussetzung des Anteilsgeschäfts (Kein Kauf/ kein Verkauf)
- Ursache sind bspw. Krisen (z.B. Krieg in Ukraine)
- Abspaltung der liquiden bzw. illiquiden Assets in einen neuen Investmentfonds
- Vergabe einer ISIN/WKN für die neuen Anteile
- Handelbarer/ nicht handelbarer Investmentfonds

SIDE-POCKETS BEI FONDEN

Übertragung von (il)liquiden Assets eines Investmentfonds auf einen neuen Investmentfonds im Rahmen einer Abspaltung

❖ Aktuell werden 2 Varianten im Markt praktiziert



SIDE-POCKETS BEI FONDEN

Entwurf eines BMF-Schreibens



Entwurf
BMF-Schreiben



Eingabe

Steuerliche Billigkeits- und Vereinfachungsregelungen für die Bildung von Side Pockets	BMF-E-Variante: illiquide Assets werden auf neuen Fonds B übertragen liquide Assets verbleiben im bisherigen Fonds A	ESMA-Variante: liquide Assets werden auf neuen Fonds B übertragen illiquide Assets verbleiben im bisherigen Fonds A
bisheriger Fonds A:		
Anzahl der Anteile und Anschaffungskosten	Anzahl der Anteile am Fonds A und vollständige Anschaffungskosten verbleiben bei den Anteilen am Fonds A	Anzahl der Anteile am Fonds A unverändert (Bildung von Side Pocket im Verhältnis 1:1). Da die Anschaffungskosten in voller Höhe auf die Anteile an dem neuen Fonds B übertragen werden, verbleiben Anschaffungskosten für die Anteile am Fonds A von 0,00 EUR.
Anschaffungsdatum	Ursprüngliche (tatsächliche bzw. fiktive) Anschaffungsdaten bleiben erhalten.	Anteile am Fonds A erhalten als neues Anschaffungsdatum den Zeitpunkt der Einbuchung der neuen Anteile am Fonds B
Teilfreistellung	Teilfreistellungssatz des Fonds bleibt bestehen	Teilfreistellungssatz des Fonds bleibt bestehen
Ausschüttung	Keine steuerlichen Besonderheiten.	Falls überhaupt Ausschüttungen erfolgen: keine steuerlichen Besonderheiten. Da § 17 InvStG mangels eines Rücknahmepreises nicht anwendbar ist, sind die Ausschüttungen aus dem Fonds A grundsätzlich in voller Höhe als Ertrag anzusetzen.
Vorabpauschale	Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Bildung des Side Pockets erfolgt, fehlt i.d.R. der Rücknahmepreis bzw. der Börsen- oder Marktpreis. Daher kann für dieses Kalenderjahr kein Basisertrag und somit keine Vorabpauschale ermittelt werden. Für Folgejahre sollte eine Ermittlung grds. wieder möglich sein.	Bei fehlenden Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreisen ist eine Vorabpauschale nicht ermittelbar. Ansonsten 1/12-Regelung im Kalenderjahr der Bildung des Side Pockets analog bei Neuauflage (vgl. BMF v. 21.5.2019, Rz. 18.7), da Anteile am Fonds A ein neues Anschaffungsdatum erhalten.
Veräußerung	Keine steuerlichen Besonderheiten.	Veräußerungsgewinn = Veräußerungserlös
neuer Fonds B:		
Anzahl der Anteile und Anschaffungskosten	Einbuchung der neuen Anteile am Fonds B (Bildung von Side Pocket im Verhältnis 1:1) mit Wert von 0,00 EUR ("echte Null")	Anzahl (Bildung von Side Pocket im Verhältnis 1:1) und vollständige Anschaffungskosten der Anteile am Fonds A werden auf die neuen Anteile am Fonds B übertragen.
Anschaffungsdatum	Anteile am Fonds B erhalten neues Anschaffungsdatum zum Zeitpunkt der Einbuchung der neuen Anteile am Fonds B	Ursprüngliche (tatsächliche bzw. fiktive) Anschaffungsdaten der Anteile am Fonds A werden auf die neuen Anteile am Fonds B übertragen.
Teilfreistellung	Teilfreistellungssatz wird von Fonds A übernommen	Teilfreistellungssatz wird von Fonds A übernommen
Ausschüttung	Falls überhaupt Ausschüttungen erfolgen: keine steuerlichen Besonderheiten. Da § 17 InvStG mangels eines Rücknahmepreises nicht anwendbar ist, sind die Ausschüttungen aus dem Fonds B grundsätzlich in voller Höhe als Ertrag anzusetzen.	Keine steuerlichen Besonderheiten.
Vorabpauschale	Bei fehlenden Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreisen ist eine Vorabpauschale nicht ermittelbar. Ansonsten 1/12-Regelung im Kalenderjahr der Bildung des Side Pockets bei Neuauflage (vgl. BMF v. 21.5.2019, Rz. 18.7).	Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Bildung des Side Pockets erfolgt, fehlt i.d.R. der Rücknahmepreis bzw. der Börsen- oder Marktpreis (wg. Anschaffungsdatenübernahme aus Fonds A). Daher kann für dieses Kalenderjahr kein Basisertrag und somit keine Vorabpauschale ermittelt werden. Für Folgejahre sollte eine Ermittlung wieder möglich sein.
Veräußerung	Veräußerungsgewinn = Veräußerungserlös	Keine steuerlichen Besonderheiten.

SIDE-POCKETS BEI FONDEN

Variante A:
Aktuelle
WM-Darstellung
einer Ausgliederung
illiquider
Vermögenswerte

ISIN LU0106817157 WP-Kurzbezeichnung SISF EMERG.EUROPE A ACC WKN 933676 SKZ 2 BID 023020902400 LKZ 3			
Feldident	Wert	Informationsinhalt	
Status Kap.-Erh. ▶ KD001	2	veröffentlicht	
Kapitalerh.Art ▶ KD005	09	Sonstiges	
	Zusatztext	Abspaltung	
WET BV Zähler d/a ▶ KD008A	ST	Stück	
BV Zähler deutsch ▶ KD008B	1,0000000		
WET BV Nenner d/a ▶ KD009A	ST	Stück	
BV Nenner deutsch ▶ KD009B	0,0497346		
Trenntermin ▶ KD013	14.07.2022		
Ex-Tag ▶ KD018	15.07.2022		
WKN bezog. Titel ▶ KD022	A3DQWH		
ISIN bezog. Titel ▶ KD022PI	LU2473381015		
Ausübungsart ▶ KD078	20	Keine Einr., stückelos	
Depotkundeninfo ▶ KD190	02	Kundenanschriften mögl.	
Allgem. Text ▶ KD998	Die steuerliche Abwicklung ist noch in Klärung.		

SIDE-POCKETS BEI FONDS

Zukünftig geplante Darstellung bei WM

Variante A:

Illiquide Vermögenswerte werden abgespalten

- Neue Gattung enthält die illiquiden Vermögenswerte

(aktuell geplante) WM-Veröffentlichung (eine Meldung):

- **Meldung einer Zubuchung der neuen Gattung im AG KAP** (Anschaffungsdaten incl. Rucksäcke verbleiben auf liquiden Vermögenswerten in alter Gattung; neue WKN mit Einbuchung zu Null mit neuem Datum)

SIDE-POCKETS BEI FONDEN

Variante B: Aktuelle WM-Darstellung einer Ausgliederung liquider Vermögenswerte (Hinweis in KD998)

ISIN LU0210529144	WP-Kurzbezeichnung JPM-EMG EU.EQ.JPMEEE AAEO	WKN A0DQHW	SKZ 2	BID 023011300600
Feldident	Wert	Informationsinhalt		
Status Kap.-Erh. ▶ KD001	2	veröffentlicht		
Status Content ▶ KD002A	2	Meldung komplett		
Kapitalerh.Art ▶ KD005	09	Sonstiges		
	Zusatztext	Abspaltung in ISIN LU2549520950		
WET BV Zähler d/a ▶ KD008A	ST	Stück		
BV Zähler deutsch ▶ KD008B	1,0000000			
WET BV Nenner d/a ▶ KD009A	ST	Stück		
BV Nenner deutsch ▶ KD009B	1,0000000			
Trenntermin ▶ KD013	16.02.2023			
Ex-Tag ▶ KD018	17.02.2023			
WKN bezog. Titel ▶ KD022	A3D1V7			
ISIN bezog. Titel ▶ KD022PI	LU2549520950			
Ausübungsart ▶ KD078	20	Keine Einr., stückelos		
Depotkundeninfo ▶ KD190	02	Kundenanschriften mögl.		
Allgem. Text ▶ KD998		Die steuerliche Abwicklung ist noch in Klärung. Die liquiden Vermögenswerte werden auf die neue WKN übertragen.		

SIDE-POCKETS BEI FONDSD

Zukünftig geplante Darstellung bei WM

Variante B:

Liquide Vermögenswerte werden abgespalten

- Neue Gattung enthält die liquiden Vermögenswerten

(aktuell geplante) WM-Veröffentlichung (zwei Meldungen **im ursprünglichen Fonds A**):

- **Meldung eines Umtausches von der ursprünglichen Gattung in die neue Gattung mit Fußstapfentheorie** (Übertragung der Anschaffungsdaten inklusive potentieller Rucksäcke auf liquide Vermögenswerte der neuen Gattung)
- **Meldung einer Zubuchung der ursprünglichen Gattung im AG KAP** (zugebuchte ursprüngliche WKN mit Einbuchung zu Null mit neuem Datum)
- **Beide Maßnahmen im ursprünglichen Fonds A haben den gleichen Trenn- bzw. Ex-Tag**

SIDE-POCKETS BEI FONDS

Offene Punkte:

- Ist die Meldung der beiden unterschiedlichen Varianten für die Teilnehmer in Ordnung?
- Wird für das Feld KD005 ein neuer Schlüssel „Side Pocket“ benötigt?
- Wird bei Variante 2 ein Hinweis in UD008A benötigt, dass es hierbei um die Umbuchung der liquiden Stücke in die neue Gattung handelt?
- Kann bei Variante B für den Umtausch nach Fußstapfentheorie der allgemeine Schlüssel „222“ verwendet werden oder wird ein fondsspezifische Schlüssel für die Berücksichtigung fondsspezifischer Rucksäcke benötigt?

SIDE-POCKETS BEI FONDS - PROTOKOLL

Ergebnis:

- Neue Schlüssel für UD008A und KD005 wären hilfreich für die Teilnehmer und werden gewünscht.
- Neue Schlüssel für UD087 und KD087 werden nicht benötigt. Es sollen auf Wunsch der Teilnehmer bisher schon existierende vergleichbare Schlüssel (Abspaltung „354 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer“ und steuerneutraler Umtausch „222 Steuerneutraler Titeltausch“) verwendet werden.

Umfrage

Bei Variante B ist von WM geplant, dass beide Meldungen (KAP und UMT) mit gleichem Trenn- und Ex-Tag im ursprünglichen Fonds A veröffentlicht werden.

Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen eine technische Verarbeitung von 2 Maßnahmen in einer Gattung in 2 Arbeitsgebieten mit gleichem Trenn- und Ex-Tag möglich ist. Die hinterlegten Anschaffungsdaten werden im AG UMT verarbeitet. Im AG KAP werden lediglich Stücke hinzugebucht, die ein neues Anschaffungsdatum erhalten und den Anschaffungswert 0€.



SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES

SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES

Sonderdividende VW

Ex-Tag 19.12.2022

Trenntag 16.12.2022

ISIN DE0007664039 WP-Kurzbezeichnung VOLKSWAGEN AG VZO O.N. WKN 766403 SKZ 2 BID 023102326600 LKZ 2			
Feldident	Wert	Informationsinhalt	
Status Zahlung ▶ ED001	3	gültig - beschlossen	
Status Content ▶ ED002A	2	Meldung komplett	
Div.-Vorschl./Wahl ▶ ED004A	AA	Div. bestätigt von HV	
Div.-Zahlungsart ▶ ED005	10	Bardividende	
Dividendenart ▶ ED006	20	Sonderdiv.	
Ex-Tag ▶ ED007	19.12.2022		
Div./Etr. gesamt ▶ ED008A	19,060000000		
W/E/T Div/Ertrag ▶ ED011	EO	Euro	
HV/GV-Datum ▶ ED019	16.12.2022		
Register-Tag ▶ ED020	20.12.2022		
Zb. (CBF-Intl.ab) ▶ ED021	09.01.2023		
Zahlungszeitr. Art ▶ ED023	1	Geschäftsjahr	
Zahlungszeitr. vom ▶ ED024A	01.01.2021		
Zahlungszeitr. bis ▶ ED025A	31.12.2021		
Höhe St.-Gutschr. ▶ ED034	8	gem. Teileinkünfteverf.	
Steuer-Q-St.-Art ▶ ED035	84	Abgelt. im PV/TB im BV	
Stoff. Er. §20.1.1 ▶ ED042	19,060000000		
Solidar. Zuschl. % ▶ ED070	5,50000		
Ausübungsart ▶ ED078	21	Keine Einr., CBF	
K. Intl. EK KEST-VS ▶ ED156	J	Ja	
K DE §43ABS. 1N. 1A ▶ ED157	J	Ja	
Depotkundeninfo ▶ ED190	02	Kundenansprechen mögl.	
Abg.-Steuersatz ▶ ED211	25,000000000		
Zust. KEST-Abzug ▶ ED234	5	Zahlstelle	
Ort KG Bundesland ▶ ED237	DE-NI	Niedersachsen	
KENNZ. SRD II ▶ ED340E	J	Ja	
Einklösungsst. ▶ ED994	Commerzbank AG		
COAF ▶ EV472	COAF DE0231023266E001		

SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES

Zertifikate:

Beispiel:
HSBC
WKN TT6HWA

Fälligkeit

ISIN DE000TT6HWA1 WP-Kurzbezeichnung HSBC T+B DIZ22 VOW3 WKN TT6HWA SKZ 2 BID 022110344000 LKZ 2		
Feldident	Wert	Informationsinhalt
Status Verf./Kdg. ▶_VD001	2	veröffentlicht
Status Qualität ▶_VD002	02	Meldung CBF/L synchron
Status Content ▶_VD002A	2	Meldung komplett
Rückzahlungsart ▶_VD005	10	Einl. b. Gesamtfälligkeit
Fälligkeitsdatum ▶_VD009	23.12.2022	
Zahlbarkeitstag ▶_VD010	23.12.2022	
Whg. Einl.-BdB/E/T ▶_VD011	EO	Euro
Whg. Einl.-ISO/E/T ▶_VD011A	EUR	Euro
Zinslaufende ▶_VD024	22.12.2022	
Art der Tilgung ▶_VD036	02	nur Titel
Status Barbetrag ▶_VD037A	1	offen
Status Titellief. ▶_VD037B	2	fixiert
WET Verh. Zahler ▶_VD038B	ST	Stück
Verh. Zahler ▶_VD038C	1,000000000	
WET Verh. Nenner ▶_VD039B	ST	Stück
Verh. Nenner ▶_VD039C	1,000000000	
WKN nach Tilgung ▶_VD040	766403	
ISIN nach Tilgung ▶_VD040P1	DE0007664039	
Einlösungsart ▶_VD042	3	Pro Stück alte Gattung
Art KEST-pfl. Betr. ▶_VD052A	A	KESTpfl. Einlösungs betr.
Ausübungsart ▶_VD078	20	Keine Einr., stükelos
Allgem. Text ▶_VD998		Mitteilung des Emittenten: Die Volkswagen AG hat bekannt gegeben, eine Sonderdividende in Höhe von EUR 19,06 je Vorzugsaktie (ISIN: DE0007664039) auszuschütten. Da der Ex-Tag der Sonderdividendenzahlung zwischen Feststellungs- und Fälligkeitstag fällt, haben Wertpapierinhaber der u.a. Wertpapiere Anspruch auf Zahlung der Sonderdividende i.H.v. EUR 19,06 je gelieferter Vorzugsaktie. Der Emittent wird die Zahlung der Sonderdividende mit Valuta 9. Januar 2023 veranlassen. Alle anderen Ausstattungsmerkmale bleiben unverändert.
COAF ▶_VV464	COAF DE0221103440V040	

SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES

Zertifikate:

Beispiel:
HSBC
WKN TT6HWA

Andienung

ISIN DE000TT6HWA1	WP-Kurzbezeichnung HSBC T+B DIZ22 VOW3	WKN TT6HWA	SKZ 2	BID 021032372100	LKZ 2
▶ Feldident		Wert	Informationsinhalt		
Status Umtausch		2	veröffentlicht		
▶ UD001					
Status Content		2	Meldung komplett		
▶ UD002A					
Anz. Möglichkeiten		1	1 Gattung/Barabfindung		
▶ UD005					
Umt./Barabf. Art		05	Obligationen in Aktien		
▶ UD005A					
Umt./Barabf. Meth.		J	Oblig. Umt.o. Bar Emitt.		
▶ UD007					
Umt./Umbuch Grund		BQ	Aktienandienungsrecht		
▶ UD008A					
WET UV Zähler d/a		ST	Stück		
▶ UD010A					
UV Zähler deutsch		1,0000000			
▶ UD010D					
WET UV Nenner d/a		ST	Stück		
▶ UD011A					
UV Nenner deutsch		1,0000000			
▶ UD011D					
Zusatztext		Rückzahlung pro Zertifikat ist abhängig von der Entwicklung des Basiswertes			
Umtauschfrist		16.12.2022 - 16.12.2022			
▶ UD016					
L. Handelstag		15.12.2022			
▶ UD017					
WKN nach Tausch		766403			
▶ UD021					
ISIN nach Tausch		DE0007664039			
▶ UD021P1					
W/E/T Basispreis		EO	Euro		
▶ UD022A					
Basispreis		245,000000000			
▶ UD022D					
Zusatztext		Höchstbetrag: EO 245			
Untersegment OR		2	Index Certificates		
▶ UD051A					
KZ Abhängigk. EA		5	Kursabhängig		
▶ UD058					
Erfüllungsart 1		1	Lieferung des Titels		
▶ UD061					
Erfüllungsart 2		3	Barausgleich		
▶ UD062					
Bedingung_Erf. 1		1	KW kleiner Cap		
▶ UD063					
Bedingung_Erf. 2		4	KW größer/gleich Cap		
▶ UD064					
Höchstbetrag/Cap		245,000000000			
▶ UD065					
W/E/T Höchstbetr.		EUR	Euro		
▶ UD066					
Ausübungsart		21	Keine Einr., CBF		
▶ UD078					
KZ ges. Vorgänge		383	Ansch.v. Anteilen n. \$20		
▶ UD087					
Depotkundeninfo		02	Kundenanschreiben mögl.		
▶ UD190					

SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES

Zertifikate:

Beispiel: HSBC WKN TT6HWA

Nach Rückfrage beim Emittenten wurden folgende Informationen an WM gemeldet:

- Für welche Anlegergruppe soll ein Steuerabzug erfolgen? Analog einer Dividendenzahlung oder einer Zinszahlung?
 - Zahlung analog Dividende gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, Steuerausländer zahlen somit Steuern
- Wie soll die Zahlung auf einer Steuerbescheinigung ausgewiesen werden?
 - Zahlung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG; ED234 = 5 (Zahlstelle OGAW IV)
- Wann gehen die VW-Anteile an den Anleger über? Bewertungstag oder Fälligkeit?
 - Am Bewertungstag = 16.12.22

SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES

Zertifikate:

Beispiel:
HSBC
WKN TT6HWA

Ertragsmeldung
analog einer
Dividende im Zertifikat

ISIN	DE000TT6HWA1	WP-Kurzbezeichnung	HSBC T+B DIZ22 VOW3	WKN	TT6HWA	SKZ	2	BID	023127800100	LKZ	2
Feldident	Wert	Informationsinhalt									
Status_Zahlung	3	gültig - beschlossen									
ED001											
Status_Content	2	Meldung komplett									
ED002A											
Div_Vorschl/Wahl	AA	Div. bestätigt von HV									
ED004A											
Div_Zahlungsart	10	Bardividende									
ED005											
Dividendenart	20	Sonderdiv.									
ED006											
Ex-Tag	19.12.2022										
ED007											
Div/Ertr_gesamt	19,060000000										
ED008A											
W/E/T_Div/Ertrag	EO	Euro									
ED011											
HV/GV-Datum	16.12.2022										
ED019											
Register-Tag	20.12.2022										
ED020											
Zb_(CBF-Intl.ab)	09.01.2023										
ED021											
Zahlungszeitr_Art	1	Geschäftsjahr									
ED023											
Zahlungszeitr_vom	01.01.2021										
ED024A											
Zahlungszeitr_bis	31.12.2021										
ED025A											
Höhe_St_Gutschr.	8	gem. Teileinkünfteverf.									
ED034											
Steuer-Q_St-Art	84	Abgelt. im PV/TB im BV									
ED035											
Stipf.Er_§20.1.1	19,060000000										
ED042											
Solidar_Zuschi_%	5,50000										
ED070											
Ausübungsart	21	Keine Einr., CBF									
ED078											
K_Inl_EK_KEST_VS	J	Ja									
ED156											
Depotkundeninfo	02	Kundenansprechen mögl.									
ED190											
Abg_Steuersatz	25,000000000										
ED211											
Zust_KESt-Abzug	5	Zahistelle									
ED234											
Ort_KG_Bundesland	DE-NI	Niedersachsen									
ED237											
Allgem. Text		Mitteilung des Emittenten: Die Volkswagen AG hat bekannt gegeben, eine Sonderdividende in Höhe von EUR 19,06 je Vorzugsaktie (ISIN: DE0007664039) auszuschütten. Da der Ex-Tag der Sonderdividendenzahlung zwischen Feststellungs- und Fälligkeitstag fällt, haben Wertpapierinhaber der u.a. Wertpapiere Anspruch auf Zahlung der Sonderdividende i.H.v. EUR 19,06 je gelieferter Vorzugsaktie. Der Emittent wird die Zahlung der Sonderdividende mit Valuta 9. Januar 2023 veranlassen. Alle anderen Ausstattungsmerkmale bleiben unverändert.									
ED998											
COAF		COAF									
ED472		DE0231278001E001									

SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES

Zertifikate:

Beispiel:
SocGen
WKN SF6EBV

Sonderdividende im
Freitext der Fälligkeit
auf Wunsch des
Emittenten

ISIN	DE000SF6EBV5	WP-Kurzbezeichnung	SG EFF. BO.C.Z22 VOW3	WKN	SF6EBV	SKZ	2	BID	022110335600	LKZ	2
Feldident	Wert	Informationsinhalt									
Status Verf./Kdg.	2	veröffentlicht									
▶ VD001											
Status Qualität	02	Meldung CBF/L synchron									
▶ VD002											
Status Content	2	Meldung komplett									
▶ VD002A											
Rückzahlungsart	10	Einl.b.Gesamtfälligkeit									
▶ VD005											
Fälligkeitsdatum	23.12.2022										
▶ VD009											
Zahlbarkeitstag	23.12.2022										
▶ VD010											
Whg. Einl-BdB/E/T	EO	Euro									
▶ VD011											
Whg. Ein-ISO/E/T	EUR	Euro									
▶ VD011A											
Einlösung zu	16,200000000										
▶ VD013C											
Zinslaufende	22.12.2022										
▶ VD024											
Art der Tilgung	03	bar und Titel									
▶ VD036											
Status Barbetrag	2	fixiert									
▶ VD037A											
Status Titellief.	2	fixiert									
▶ VD037B											
WET Verh. Zähler	ST	Stück									
▶ VD038B											
Verh. Zähler	1,000000000										
▶ VD038C											
WET Verh. Nenner	ST	Stück									
▶ VD039B											
Verh. Nenner	1,000000000										
▶ VD039C											
WKN nach Tilgung	766403										
▶ VD040											
ISIN nach Tilgung	DE0007664039										
▶ VD040FI											
Einlösungsart	3	Pro Stück alte Gattung									
▶ VD042											
Art KEST-pfl Betr	A	KESTpfl. Einlösungsbetr.									
▶ VD052A											
Ausübungsart	20	Keine Einr., stükelos									
▶ VD078											
Allgem. Text		Neben der Aktie erhalten Sie eine Barzahlung in Höhe von 16,20 Euro je Zertifikat. Dabei handelt es sich um einen äquivalenten Betrag aufgrund der Kapitalmaßnahme (Sonderdividende), die die Aktie der Volkswagen Vz. während des Lieferzeitraums betroffen hat. Hinsichtlich einer steuerlichen Beurteilung nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf.									
▶ VD998											
COAF		COAF									
▶ VV464		DE0221103356V036									

SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES

Zertifikate:

- Unterschiedliche Darstellung/ Veröffentlichung der Sonder-Dividende an den Zertifikateinhaber abhängig von der Vorgabe des Emittenten bzw. des Prospektes
- Diverse Zertifikate-Emittenten waren davon betroffen (Weitere Beispiele von Emittenten: WKN HG0RPY, WKN PF1JWN, WKN PF1JWP, WKN SF4H92, WKN SF6EBV)
- Keine Änderungen/ Anpassungen an der Darstellung geplant.

SONDERDIVIDENDE VW ZUM BEWERTUNGSTAG EINES ZERTIFIKATES - PROTOKOLL

Ergebnis

- Die Meldungen wurden entsprechend der Vorgaben durch den jeweiligen Emittenten veröffentlicht und bleiben unverändert.
- Die Thematik wurde lediglich zu Informationszwecken in den Arbeitskreis aufgenommen.
- Es ist unstrittig, dass die Zertifikatsinhaber Anspruch auf die Sonderdividende haben, aber offen/ unterschiedlich ist in welcher Form (abhängig vom Prospekt als Dividende oder Kompensationszahlung).
- Es ist wichtig, dass die Aktie zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung nur einem Inhaber (Emittent oder Zertifikatsinhaber) als „zugehörig“ gilt.



KAPITALMAßNAHMEN BEI SOG. § 23 PAPIEREN

KAPITALMAßNAHMEN BEI SOG. § 23 PAPIEREN

Fachinformation

F02/2023 vom 19.01.2023

1. Hintergrund

In den Fachinformationen F11 vom 08.02.2016, F14 vom 09.03.2018, F18 vom 27.10.2020 und F07 vom 23.02.2021 sowie F17 vom 13.06.2022 hatten wir über die steuerliche Behandlung von Schuldverschreibungen mit Lieferanspruch auf physische Rohstoffe und deren Darstellung im WM-Datenhaushalt berichtet.

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung derartiger Schuldverschreibungen bzw. aus der Geltendmachung des Lieferanspruchs der hinterlegten virtuellen Währungen oder sonstiger Token unterliegen nicht dem Kapitalsteuerabzug durch die depotführende Stelle. Sie führen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung / Einlösung nicht mehr als ein Jahr liegt. Diese Einkünfte sind unter Beachtung der jährlichen Freigrenze gemäß § 23 Abs. 3 EStG in Höhe von 600€ im Rahmen der steuerlichen Veranlagung zu deklarieren und mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

2. WM-Umsetzung

In dem für eine Einlösung von WM veröffentlichten Umtauschdatensatz wird aktuell der Schlüssel 376 „Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung“ im Feld UD087 KZ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE (JAHRESBESCHEINIGUNG) verwendet, der auf einen Kapitalertragsteuereinbehalt durch die depotführende Stelle hinweist.

Bei den oben genannten Papieren kommt jedoch ggf. eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG in Betracht und es erfolgt kein Steuereinbehalt durch die depotführende Stelle.

Aus diesem Grund werden neue Schlüssel für die Felder UD087 und KD087 STEUERLICHE KENNZEICHNUNG GESELLSCHAFTSRECHTLICHER VORGÄNGE geschaffen, um die genannten Sachverhalte entsprechend abbilden zu können.

Folgende neue Schlüssel werden zukünftig bei Kapitalmaßnahmen gemäß § 23 EStG verwendet:

Tabelle	Schlüssel	Decode	Feld/Variable
K13	995	Besteuerung nach § 23 EStG	KD087 STEUERLICHE KENNZEICHNUNG GESELLSCHAFTSRECHTLICHER VORGÄNGE
U29	995	Besteuerung nach § 23 EStG	UD087 KZ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE (JAHRESBESCHEINIGUNG)

KAPITALMAßNAHMEN BEI SOG. § 23 PAPIEREN

Fachinformation

F02/2023 vom 19.01.2023

- Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung derartiger Schuldverschreibungen bzw. aus der Geltendmachung des Lieferanspruchs der hinterlegten Edelmetalle, virtuellen Währungen oder sonstiger Token unterliegen nicht dem Kapitalsteuerabzug durch die depotführende Stelle.
- Sie führen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung / Einlösung nicht mehr als ein Jahr liegt.
- Bisher war im Umtauschdatensatz für die Andienung beispielsweise bei Xetra-Gold (WKN A0S9GB) der Schlüssel UD087=376 hinterlegt, der auf einen Kapitalertragsteuereinbehalt durch die depotführende Stelle hinweist.
- Bei den oben genannten Papieren kommt jedoch ggf. eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG in Betracht und es erfolgt kein Steuereinbehalt durch die depotführende Stelle.
- Um hier eine Unterscheidung deutlich zu machen, wurden neue Schlüssel geschaffen.

KAPITALMAßNAHMEN BEI SOG. § 23 PAPIEREN

Fachinformation

F02/2023 vom 19.01.2023

Beispiel einer Gattung,
bei der UD087 entsprechend
angepasst wurde

ISIN	WP-Kurzbezeichnung	GOLD BULL. SECS 04/UND. ZO	WKN	A0CANA	SKZ	BID	007090611800	LKZ	2
► Feldident									
Wert									
Informationsinhalt									
Status Umtausch ► UD001	2	veröffentlicht							
Status Content ► UD002A	2	Meldung komplett							
Anz. Möglichkeiten ► UD005	1	1 Gattung/Barabfindung							
Umt./Barabf. Art ► UD006	M	Barabfindung von Obl.							
Umt./Barabf. Art ► UD006A	AM	Barabfindung von Obl.							
Umt./Barabf. Meth. ► UD007	5	Obligatorische Barabf.							
Umt./Umbuch. Grund ► UD008A	BQ	Aktienandienungsrecht							
WET UV Zahler d/a ► UD010A	ST	Stück							
UV Zahler deutsch ► UD010D	1,0000000								
WET UV Nenner d/a ► UD011A	ST	Stück							
UV Nenner deutsch ► UD011D	0,0000000								
Zusatztext	abhängig von der Entwicklung des Underlyings								
Umtauschfrist									
► UD016									
Zusatztext	unlimited								
WKN nach Tausch ► UD021	965515								
ISIN nach Tausch ► UD021PI	XC0009655157								
Untersegment OR ► UD051A	2	Index Certificates							
Erfüllungsart 1 ► UD061	3	Barausgleich							
Ausübungsart ► UD076	20	Keine Einr., stükelos							
KZ ges. Vorgänge ► UD087	995	Besteuerung §23 ESIG							
Depotkundeninfo ► UD190	02	Kundenanschriften mögl.							
Cluster KM-Matrix ► UD230	L	Cluster L							

KAPITALMAßNAHMEN BEI SOG. § 23 PAPIEREN

Fragen der Commerzbank

- Der aktuelle Stand der Diskussion und der Austausch in der Community.
- Sind aktuell Fälle auf dem Kapitalmarkt bzgl. Umtausch oder Kapitalmaßnahmen zu erwarten?
- Es wäre ideal, wenn alle Bankenvertreter sich auf eine gleiche Variante einlassen könnten.

KAPITALMAßNAHMEN BEI SOG. § 23 PAPIEREN - PROTOKOLL

Ergebnis

- Der neue Schlüssel „995“ in KD087 und UD087 zeigt an, dass keine KESt-Pflicht besteht.
- Alternativ kann auch wie bisher auf die bekannten Stammdaten-Felder (GD505E und GD234 = Schlüssel 4 „nicht relevant“ und GD504W = Schlüssel 1 „Ja“) abgestellt werden.

Angesprochener Sonderfall:

WKN A1DCTK bzw. A1DCTL (siehe auch Fachinformation F14 vom 09.04.2018)

Bei diesen Gattungen ist im Feld GD504W der Schlüssel 4 „Ja, a.Bedingung geknüpft“ hinterlegt. Im Feld GD998 ist ersichtlich, dass es sich bei dem Papier abhängig vom Kaufzeitpunkt für den Kunden um ein § 23- oder § 20-Papier handelt. Da in den WM-Daten nur eine Konstellation darstellbar ist, muss die weitere Prüfung und entsprechende Abwicklung auf Bankebene erfolgen. Die Darstellung entspricht nicht einem § 23-Papier, da bei Anschaffung vor dem 28.12.2017 Kest-Pflicht besteht. Da diese abgebildet werden muss, sind die KESt-Felder gefüllt. Der Schlüssel 995 wird in diesen Fällen nicht gesetzt.

GD998: Der Emittent teilt mit: Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die die Wertpapiere nach Änderung der Emissionsbedingungen ab 28.12.2017 erworben haben, sollten die Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung keine Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 7 EStG darstellen, da bereits das notwendigen Tatbestandsmerkmal einer „sonstigen Kapitalforderung“ i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fehlt. Die WM Daten wurden aufgrund der unterschiedlichen Anlegergruppen nicht umgeschlüsselt, es erfolgte nur ein Texthinweis. **Der Anleger mit Erwerb nach dem 27.12.2017 hat den Sachverhalt in der Veranlagung abzuklären.**



ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON LIQUIDATION / TEILLIQUIDATION BEI AKTIEN

ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON LIQUIDATION / TEILLIQUIDATION BEI AKTIEN

Rz. 63 (Auszug BMF-Schreiben vom 18.01.2016)

Liquidation einer Kapitalgesellschaft

- 63 Die Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist keine Veräußerung der Anteile an dieser Kapitalgesellschaft (zur Steuerpflicht der Erträge, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von Nennkapital handelt, vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG). § 17 Absatz 4 EStG bleibt unberührt.

ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON LIQUIDATION / TEILLIQUIDATION BEI AKTIEN

(Bisheriges) Vorgehen bei WM:

Allgemein:

Gemäß Rz. 63 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 galt die Liquidation einer Kapitalgesellschaft nicht als Veräußerung. Zahlungen im Rahmen einer Liquidation gelten bei ausländischen Gesellschaften daher regelmäßig aus Vorsichtsgründen als laufender Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 EStG.

Somit wird grundsätzlich jede Liquidationszahlung (kein Squeeze out !) einer ausländischen Aktie als laufender Kapitalertrag klassifiziert. Dies gilt unabhängig davon, ob Stücke ausgebucht werden oder nicht.

Darstellung bei WM:

Zahlungen, die im Rahmen einer Liquidation (UD008A=06 „Liquidation“) oder Teilliquidation sowohl **mit als auch ohne Ausbuchung** von Teilbeständen (UD008A=EJ) von ausländischen Kapitalgesellschaften gezahlt werden, werden von WM als Kapitalertrag im Feld UD087 mit dem Schlüssel 210 „Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer“ veröffentlicht.

ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON LIQUIDATION / TEILLIQUIDATION BEI AKTIEN

Geänderte Rz. 63 (Auszug BMF-Schreiben vom 19.05.2022)

Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)

- 63 Die Ausbuchung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es
- aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
 - infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2019 – VIII R 34/16, BStBl II 2020 S. 836) oder
 - infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle entschädigungslos ausgebucht oder
 - ohne Gegenleistung aus dem Depot ausgebucht, vgl. Rn. 59

wurde.

Sehen die Emissionsbedingungen hingegen vor, dass bei Erreichen der Knock-Out-Schwelle eine Mindestrückzahlung erfolgt, die nicht lediglich einen symbolischen Wert in Höhe der voraussichtlichen Transaktionskosten hat, so tritt bei einem solchen Wertpapier mit Erreichen der Knock-Out-Schwelle keine Wertlosigkeit ein.

Auch das Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte eines Aktionärs durch Löschung der Gesellschaft im Register bei Vermögenslosigkeit führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 17. November 2020 – VIII R 20/18, BStBl II 2021 S. 378).

Dies gilt grundsätzlich nur für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 11, 16 und 17 EStG. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ist zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON LIQUIDATION / TEILLIQUIDATION BEI AKTIEN

Fragen

- Kann die genannte Vorgehensweise für Liquidationen und Teilliquidationen sowohl mit als auch ohne Ausbuchung bei ausländischen Aktien so fortgeführt werden?
- Muss eine Anpassung des bisherigen Vorgehens bei Teilliquidationen mit Ausbuchung, bei denen zumindest ein Teil der Anteile im Depot verbleibt, erfolgen? Handelt es sich bei den Zahlungen um eine Veräußerung mit Minderung von vorhandenen Anschaffungskosten? Oder gelten Teilliquidationen, bei denen Anteile ausgebucht werden, aus Vorsichtsgründen weiterhin als Kapitalertrag mit dem Schlüssel „210“ in UD087?
- Gelten Teilliquidationen ohne Ausbuchung weiterhin als Kapitalertrag?
- Gilt die letzte Liquidationszahlung (im Zusammenhang mit einer Komplett-Ausbuchung) weiterhin als Kapitalertrag oder stellt dies eine Veräußerung dar? Falls es sich bei der Ausbuchung um eine Veräußerung handelt, muss geklärt werden, ob dies als normale Veräußerung gilt oder es sich um einen Kapitalertrag mit anschließender Ausbuchung wertloser Wertpapiere, relevant für den neuen Topf gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG, handelt?
- Werden neue Schlüssel für die jeweiligen Darstellungen benötigt?

ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON LIQUIDATION / TEILLIQUIDATION BEI AKTIEN

Beispiel WKN A0Q7SC (Syncora) – Teilliquidation

ISIN	WP-Kurzbezeichnung	WKN	SKZ	BID	LKZ
BMG8649T1099	SYNCORA HLDGS LTD DL-,01	A0Q7SC	2	023011900100	2
Feldident	Wert	Informationsinhalt			
Status_Umtausch ▶_UD001	2	veröffentlicht			
Status_Content ▶_UD002A	2	Meldung komplett			
Anz_Möglichkeiten ▶_UD005	1	1 Gattung/Barabfindung			
Umt./Barabf.Art ▶_UD006A	07	Barabfindung von Aktien			
Umt./Barabf.Meth. ▶_UD007	5	Obligatorische Barabf.			
Umt./Umbuch.Grund ▶_UD008A	06	Liquidation			
	Zusatztext	per 24.01.2023			
Kapitalherabs.Art ▶_UD009	B	Ohne Ausbuchung			
Zu/Auszahlungsart ▶_UD013	3	Pro Stück alte Gattung			
Betrag_Zu/Auszhl. ▶_UD014B	-0,036584000				
WET_Bar/Zu-/Ausz. ▶_UD015	DL	US-Dollar			
Umtauschfrist ▶_UD016	24.01.2023 -				
Zahlbarkeitstag ▶_UD018	23.01.2023				
Ex-Tag ▶_UD025	24.01.2023				
Register-Tag ▶_UD027	17.01.2023				
CASG-Record Tag ▶_UD027C	17.01.2023				
Trenntermin ▶_UD034	23.01.2023				
Ausübungsart ▶_UD078	01	Einreichung			
Phys_Nachweis ▶_UD079	01	Mantel			
KZ_ges_Vorgänge ▶_UD087	210	Kapitalherabsetzung			
Depotkundeninfo ▶_UD190	01	Kundenanschriften obl.			
Cluster_KM-Matrix ▶_UD230	E	Cluster E			

ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON LIQUIDATION / TEILLIQUIDATION BEI AKTIEN

Beispiel WKN A0Q7SC (Syncora) – Ausbuchung

ISIN	BMG8649T1099	WP-Kurzbezeichnung	SYNCORA HLDGS LTD DL-,01	WKN	A0Q7SC	SKZ	2	BID	023021058100	LKZ	2
▶ Feldident		Wert		Informationsinhalt							
<u>Status Umtausch</u>		2		veröffentlicht							
▶ <u>UD001</u>											
<u>Status Content</u>		2		Meldung komplett							
▶ <u>UD002A</u>											
<u>Umt./Umbuch.Grund</u>		CC		Wertlose Titel							
▶ <u>UD008A</u>											
<u>Ex-Tag</u>		24.01.2023									
▶ <u>UD025</u>											
<u>Trenntermin</u>		23.01.2023									
▶ <u>UD034</u>											
<u>KZ_ges_Vorgänge</u>		980		Wertlose Titel							
▶ <u>UD087</u>											
<u>Dt.Lösch.WKN/ISIN</u>		25.01.2023									
▶ <u>UD095</u>											
<u>Löschung_WKN/ISIN</u>		1		bekannt							
▶ <u>UD095A</u>											
<u>Depotkundeninfo</u>		02		Kundenanschriften mögl.							
▶ <u>UD190</u>											
<u>Cluster KM-Matrix</u>		AA		Cluster AA							
▶ <u>UD230</u>											
<u>Allgem. Text</u>		Die ISIN/WKN wird gelöscht.									
▶ <u>UD998</u>											

ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON LIQUIDATION / TEILLIQUIDATION BEI AKTIEN - PROTOKOLL

Ergebnis

Bisherige Vorgehensweise bleibt unverändert.

Eine Liquidationszahlung wird als Ertrag veröffentlicht und die letztendliche Ausbuchung als „Ausbuchung wertloser Wertpapiere“ für den gesonderten Topf der beschränkten Verlustverrechnung nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG, falls Zahlung und Stückeausbuchung nicht gleichzeitig erfolgen.

Findet die Zahlung und Ausbuchung jedoch am selben Tag statt, so wird mit dem Schlüssel 181 „Liquidation“ veröffentlicht. Der Schlüssel wird redaktionell angepasst und in der WM-Kapitalmaßnahmen-Matrix in das entsprechende Cluster für die Veräußerung verschoben.



DISKUSSION F32/2022 VOM 15.11.2022 BZGL. RZ 116 (DB-IS)

DISKUSSION F32/2022 VOM 15.11.2022 BZGL. RZ 116 (DB-IS)

Auszug FI

1. Hintergrund

Am 19.05.2022 wurde das geänderte Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer neu veröffentlicht (GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :009). Die zuvor in Rz. 116 beschriebene sog. Zweifelsfall-Regelung („Anwendung der Auffangregelung bei unklaren Sachverhalten“) wurde gestrichen.

Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 18.01.2016:

Rz 116: Ist die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der Einbuchung neuer Stücke auf Grund von Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsbeurteilung zweifelhaft (z. B. Einbuchung als Bonus- oder Gratisaktie), findet § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.

Auszug aus dem aktuellen BMF-Schreiben vom 19.05.2022:

Rz 116: Nicht besetzt.

2. WM-Umsetzung

Aufgrund der Streichung der Rz. 116 werden von WM die bisherigen Schlüssel für die Felder/Variablen KD087 (STEUERLICHE KENNZEICHNUNG GESELLSCHAFTSRECHTLICHER VORGÄNGE) und UD087 (KZ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE (JAHRESBESCHEINIGUNG)), die sich auf die Rz. 116 beziehen, nicht mehr angewendet.

DISKUSSION F32/2022 VOM 15.11.2022 BZGL. RZ 116 (DB-IS)

Betroffene Schlüssel

Tabelle	Schlüssel	Decode	Feld/Variable
K13	323	Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	KD087 STEUERLICHE KENNZEICHNUNG GESELLSCHAFTSRECHTLICHER VORGÄNGE
K13	324	Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe von 0,00	KD087 STEUERLICHE KENNZEICHNUNG GESELLSCHAFTSRECHTLICHER VORGÄNGE
U29	450	Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe von 0,00	UD087 KZ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE (JAHRESBESCHEINIGUNG)
U29	451	Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	UD087 KZ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE (JAHRESBESCHEINIGUNG)

DISKUSSION F32/2022 VOM 15.11.2022 BZGL. RZ 116 (DB-IS)

Diskussion

Wie gehen die anderen Häuser damit um?

DISKUSSION F32/2022 VOM 15.11.2022 BZGL. RZ 116 (DB-IS) - PROTOKOLL

Ergebnis

Die bisherigen Schlüssel 323 bzw. 324 wurden insbesondere bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln spanischer Gattungen mit Wahlrecht verwendet.

Diese Maßnahmen werden nun mit dem Schlüssel 313 veröffentlicht.

Weitere Schlüssel mussten bisher als Ersatz nicht verwendet werden.

Sollte bei zukünftigen Maßnahmen ebenfalls eine Alternative zu 323 bzw. 324 benötigt werden, wird WM einen bereits existierenden Schlüssel, der die steuerliche Bewertung abbildet, verwenden.

Alle aktuell verwendeten Steuer-Schlüssel können der WM-Kapitalmaßnahmen-Matrix entnommen werden.



NEUE FACHINFORMATION F05/2023 VOM 22.02.2023 (DB-IS)

NEUE FACHINFORMATION F05/2023 VOM 22.02.2023 (DB-IS)

Tausch eines Investmentfonds in ein anderes Wertpapier

Fehlende steuerliche Regelungen im InvStG

- Aufgrund einer Kapitalmaßnahme werden Anteile an einem Investmentfonds i.S.d. InvStG in neue Anteile getauscht, die keine Investmentfonds darstellen
- Im Gegensatz zu den Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 InvStG, bei dem die Gattung den Anwendungsbereich des InvStG verlässt, wird die ursprüngliche Gattung aus dem Depot ausgebucht und eine neue Gattung eingebucht
- Steuerlich handelt es sich um eine Veräußerung und Neuanschaffung mit Bewertung nach der sog. Überkreuzmethode
- WM nimmt eine steuerliche Einstufung der Kapitalmaßnahme vor
- In der Vergangenheit fehlten fondsspezifische Codes/ Schlüssel zur Klassifizierung der Maßnahmen

NEUE FACHINFORMATION F05/2023 VOM 22.02.2023 (DB-IS)

Tausch eines Investmentfonds in ein anderes Wertpapier

Folgende neue Schlüssel werden zukünftig bei derartigen Kapitalmaßnahmen von WM verwendet

Tabelle	Schlüssel	Decode	Feld
U29	256	Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	UD087 KZ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE (JAHRESBESCHEINIGUNG)
U29	257	Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	UD087 KZ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE (JAHRESBESCHEINIGUNG)

NEUE FACHINFORMATION F05/2023 VOM 22.02.2023 (DB-IS)

Offener Punkt

Wir gehen davon aus, dass auch in diesen Fällen die Barkomponente Bestandteil des Veräußerungserlöses ist.

NEUE FACHINFORMATION F05/2023 VOM 22.02.2023 (DB-IS) - PROTOKOLL

Ergebnis

Die Teilnehmer stimmen zu, dass es sich bei einer Barkomponente um einen Veräußerungserlös handelt.



SPIN-OFF - BMF-SCHREIBEN 19.05.2022 RZ. 113FF. (DB-IS)

SPIN-OFF - BMF-SCHREIBEN 19.05.2022 RZ. 113FF. (DB-IS)

Rz. 113 ff.

Folgen einer Abspaltung und einer Anteilsübertragung auf Anteilseigner („spin-off“, Abspaltung)

113 Überträgt eine inländische Körperschaft in ihrem Besitz befindliche Anteile an einer weiteren Körperschaft ohne Kapitalherabsetzung und ohne zusätzliches Entgelt auf ihre Anteilseigner, ist diese Übertragung vorbehaltlich § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG, vgl. Rn. 115, als Sachausschüttung an die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft zu beurteilen. Die Sachausschüttung führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, sofern keine Einlagenrückgewähr nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die Erträge durch entsprechende Angaben des Emittenten zu ermitteln sein werden. Die übertragenen Anteile gelten im Zeitpunkt der Depoteinbuchung über die Übertragung zum gemeinen Wert gemäß § 43a Absatz 2 Satz 9 EStG als angeschafft. Bei ausländischen Sachverhalten findet vorbehaltlich § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG, vgl. Rn. 115, § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.

114 Nicht besetzt.

SPIN-OFF - BMF-SCHREIBEN 19.05.2022 RZ. 113FF. (DB-IS)

Rz. 113 ff.

115 Erhält ein Anteilseigner Anteile an einer Körperschaft aufgrund einer Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 UmwG oder aufgrund eines vergleichbaren ausländischen Vorgangs, findet § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG Anwendung. Ein vergleichbarer ausländischer Vorgang liegt vor, wenn die Strukturmerkmale einer Abspaltung nach Rn. 01.36 des BMF-Schreibens vom 11. November 2011 (BStBl I S.1314) mit der Maßgabe erfüllt werden, dass die Erfüllung des Merkmals „kraft Gesetzes“ nicht erforderlich ist, wenn die Vermögensübertragung auf die übernehmende Gesellschaft einerseits und die Übertragung der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft andererseits in zeitlichem und sachlichen Zusammenhang erfolgen (BFH-Urteile vom 1. Juli 2021 – VIII R 9/19 und VIII R 15/20, BStBl II 2022 S. XXX). Die Rn. 100 ff. gelten entsprechend. Abgesehen von den Fällen einer Abspaltung zur Aufnahme ist bei ausländischen Vorgängen für die Anwendung des §20 Absatz 4a Satz 7 EStG bereits dann von einer Abspaltung auszugehen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

SPIN-OFF - BMF-SCHREIBEN 19.05.2022 RZ. 113FF. (DB-IS)

Rz. 113 ff.

- Die ISIN der ursprünglichen Gattung (= Rumpfunternehmen) bleibt erhalten.
- Die ISIN der neu eingebuchten Gattung wurde neu vergeben und es handelt sich nicht um eine bereits börsennotierte Gesellschaft.
- Auf Grundlage der Emittenteninformationen liegen die Strukturmerkmale einer Abspaltung im Sinne des Satzes 2 vor.
- Es ist ein Aufteilungsverhältnis angegeben.
- Es wird keine Quellensteuer einbehalten.
- Aus den Emittenteninformationen ergeben sich keine Hinweise auf eine Gewinnverteilung.
- Der übertragende ausländische und der übernehmende in- oder ausländische Rechtsträger müssen einem vergleichbaren umwandlungsfähigen Rechtsträger inländischen Rechts entsprechen. Der Rechtstypenvergleich ausgewählter ausländischer Rechtsformen erfolgt entsprechend Tabellen 1 und 2 zum BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076).
- Es wurde keine Barzahlung durch den Anteilseigner geleistet.

§ 20 Absatz 4a Satz 7 EStG findet insoweit keine Anwendung, als die Beteiligungen in einem Betriebsvermögen gehalten werden, vgl. § 20 Absatz 8 Satz 2 EStG.

115a Für die Klassifikation als Abspaltung gemäß § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG kommt es auf das Kriterium des Teilbetriebserfordernisses oder des Vorliegens einer Kapitalherabsetzung nicht an.

SPIN-OFF - BMF-SCHREIBEN 19.05.2022 RZ. 113FF. (DB-IS)

Offener Punkt

Wir gehen davon aus, dass hier keine Umsetzung seitens WM erfolgen muss und die bisherigen, bekannten Schlüssel geliefert werden. Wenn dieser Punkt nicht Gegenstand des AK wird, wäre es u.E. sinnvoll, dass die Antwort auch im Protokoll des AK festgehalten wird.

SPIN-OFF - BMF-SCHREIBEN 19.05.2022 RZ. 113FF. (DB-IS) -PROTOKOLL

Ergebnis

Von Seiten WM ändert sich an dem bisherigen Vorgehen nichts. Ebenfalls sind keine neuen Schlüssel geplant.



LINDE (COMMERZBANK)

LINDE (COMMERZBANK)

- Linde soll ja in Deutschland delisted werden und dann (nur) noch in New York ggf. anderen Finanzplätzen gelistet werden.

In diesem Zusammenhang stehen Aktientäusche an.

1) Externer Link zu Manager-Magazin.de

<https://www.manager-magazin.de/finanzen/boerse/linde-aktionaere-winken-dax-delisting-durch-a-5cd6649e-211d-4a77-bef1-365940c6e8de>

„Aktionäre winken Dax Delisting durch - manager magazin (manager-magazin.de)“

2) Haben Sie von WM ggf. weitere Informationen erhalten?

3) Können Sie einschätzen, ob normale Umtausche zu erwarten sind oder ob mit neuen Varianten zu rechnen ist?

LINDE (COMMERZBANK)

Aktuell vorliegende Informationen

Die neue Gesellschaft wird die
ISIN IE000S9YS762 und den Namen
„LINDE PLC“ ORD REG erhalten.
Die WKN Vergabe ist noch in Prüfung.

Feldident	Wert	Informationsinhalt
ISIN IE00BZ12WP82 WP-Kurzbezeichnung LINDE PLC EO 0,001 WKN A2DSYC SKZ 2 BID 023022309700 LKZ 2		
Status_Umtausch ▶_UD001	2	veröffentlicht
Status_Content ▶_UD002A	2	Meldung komplett
Anz_Möglichkeiten ▶_UD005	1	1 Gattung/Barabfindung
Umt./Barabf.Art ▶_UD006A	01	Aktien in Aktien
Umt./Barabf.Meth. ▶_UD007	4	Obligatorischer Umtausch
Umt./Umbuch.Grund ▶_UD008A	AF	Fusion
WET_UV_Zähler d/a ▶_UD010A	ST	Stück
UV_Zähler deutsch ▶_UD010D	1,0000000	
WET_UV_Nenner d/a ▶_UD011A	ST	Stück
UV_Nenner deutsch ▶_UD011D	1,0000000	
	Zusatztext	in eine neue Gesellschaft mit dem Namen Linde Plc
WKN_nach_Tausch ▶_UD021	A3D7VW	
ISIN_nach_Tausch ▶_UD021P	IE000S9YS762	
	Zusatztext	ISIN/WKN nach Umtausch: keine ISIN/WKN vergeben
Ex-Tag ▶_UD025	01.03.2023	
	Zusatztext	(Effektiv Date)
Trenntermin ▶_UD034	28.02.2023	
Ausübungsart ▶_UD078	01	Einreichung
Phys_Nachweis ▶_UD079	01	Mantel
KZ_ges_Vorgänge ▶_UD087	291	Verschl. von Anteilen
Dt_Lösch.WKN/ISIN ▶_UD095	02.03.2023	
Löschung.WKN/ISIN ▶_UD095A	1	bekannt
Depotkundeninfo ▶_UD190	01	Kundenanschriften obl.
Cluster_KM-Matrix ▶_UD230	A	Cluster A
Allgem.Text ▶_UD998	Die ISIN/WKN wird gelöscht.	

LINDE (COMMERZBANK) - PROTOKOLL

Ergebnis

Der Umtausch hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Maßnahme verlief „geräuschlos“ und stellte keine Besonderheit dar.

VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Carmen Bast
Klaus Schuld
Steuern/ Investmentrecht
WM-Steuern@wm Daten.com



WM Datenservice
Düsseldorfer Str. 16
60329 Frankfurt am Main
Tel +49 69 2732 0